Stand 27. Juli 2025

Spezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor in Betriebswirtschaftslehre (B.A.)
Frankfurt School of Finance & Management

Gliederung

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen 2

§ 2 Ziel des Studiums 2

§ 3 Inhalt des Studiums 2

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen 3

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan 3

§ 6 Regelstudienzeit 4

§ 7 Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten 4

§ 8 Bearbeitungsdauer der Thesis 4

§ 9 Ergebnis, Bestehen und Abschluss 4

§ 10 Inkrafttreten 5

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung ist Anlage zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School of Finance & Management (Frankfurt School) und regelt die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zum Bachelor in Betriebswirtschaftslehre (B.A.) an der Frankfurt School. Sie dient den Studierenden als Orientierung für einen zielgerichteten Aufbau ihres Studiums.

(2) Die für alle Studiengänge an der Frankfurt School geltenden Regelungen zu Zugangsbestimmungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang, Prüfungsteilnehmenden, Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüfenden, Beisitzenden, Modulen und Modulverantwortlichen, Studien- und Prüfungsleistungen, Bewertung, Meldungen zu und Durchführung von Prüfungen, Versäumnis, Nichtbestehen, Rücktritt, Bachelor- und Master-Thesis, Täuschung, Wiederholung von Prüfungen, Einsicht in die Prüfungsakten, Einwandverfahren, Mängel im Prüfungsverfahren, Bestehen, Gesamtergebnis, Abschluss und Gradverleihung, Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegt.

§ 2 Ziel des Studiums

Der Studiengang Bachelor in Betriebswirtschaftslehre (B.A.) an der Frankfurt School ist ein berufsbegleitendes Studium. Ausgehend von den Erfordernissen einer innovativen Wirtschaft zielt der Studiengang auf ein Lernen durch die wechselseitige Verknüpfung von theoretischen Kenntnissen und praktischen Anwendungen.

§ 3 Inhalt des Studiums

(1) Durch Prüfungen weisen die Absolventinnen oder Absolventen nach, dass sie die für den Studiengang festgelegten Qualifikationsziele erreicht haben. Folgende Qualifikationsziele wurden für den Studiengang festgelegt:

- Qualifikationsziel 1: Kenntnisse und Verständnis der Betriebswirtschaftslehre: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Wissen und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Betriebswirtschaftslehre. Sie sind in der Lage, fachliche und wissenschaftliche Aussagen zu reflektieren und einzuordnen.
- Qualifikationsziel 2: Problemlösung durch Anwendung von Analysetechniken: Die Absolventinnen und Absolventen nutzen ihr interdisziplinäres Wissen und Verständnis, um betriebswirtschaftliche Lösungen zu entwickeln. Sie bewerten die Bedeutung unterschiedlicher Informationsquellen und treffen Entscheidungen auf der Grundlage eines methodischen Ansatzes nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Absolventinnen und Absolventen leiten Forschungsziele ab, wenden Forschungsmethoden an, beschreiben Ergebnisse und erläutern Resultate.
- Qualifikationsziel 3: Effektive Kommunikation: Die Absolventinnen und Absolventen kommunizieren effektiv in mündlicher und schriftlicher Form. Sie formulieren professionelle Problemlösungen und stellen diese im Diskurs zielgruppengerecht dar. Dabei berücksichtigen und reflektieren sie auch unterschiedliche Perspektiven.
- Qualifikationsziel 4: Verantwortungsvolles und professionelles Verhalten: Die Absolventinnen und Absolventen verstehen die Art und Bedeutung ihrer ethischen und beruflichen Verantwortung sowie die allgemeinen Grundsätze der Nachhaltigkeit. Sie werden in die

Lage versetzt, an der Universität, in der Gesellschaft und in einem internationalen Geschäftsumfeld verantwortungsbewusst und professionell zu handeln, indem sie ihre Handlungen und Entscheidungen auf ihr Fachwissen stützen. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten die Voraussetzungen, um sich in der lebendigen akademischen Gemeinschaft der Frankfurt School und in der Gesellschaft zu entfalten und zu wachsen.

(2) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- die in § 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegten Zugangskriterien erfüllt,
- den Nachweis eines Arbeitsplatzes für eine einschlägige studienbegleitende Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden erbringt.

(2) Für einen Quereinstieg in das Hauptstudium gelten die o.g. Zulassungsvoraussetzungen. Zudem müssen Bewerberinnen oder Bewerber Qualifikationen der beruflichen Weiterbildung als Voraussetzung für die entsprechende Einstufung vorweisen, die in einem pauschalen oder individuellen Anrechnungsverfahren gemäß § 19 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen geprüft wurden. Eine pauschale Anrechnung erfolgt für Bewerberinnen oder Bewerber mit dem Abschluss Bankfachwirtin oder Bankfachwirt (Frankfurt School).

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan

(1) Das Studium teilt sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst 66 Credit Points (CP)[1] methodische und fachliche Grundlagen sowie 18 CP berufspraktische Erfahrung. Das Hauptstudium umfasst insgesamt 96 CP. Im Hauptstudium werden verschiedene Finance- und Management-Themen vertieft. Die Studierenden wählen zudem eine Vertiefung aus den Bereichen Marketing Management, Finance& Investments, Controlling & Performance Management oder Digital Business Management. Darüber hinaus wählen die Studierenden jeweils ein Wahl-/Pflichtmodul im 6. und 8. Semester. Durch die pauschale oder individuelle Anrechnung von Qualifikationen der beruflichen Weiterbildung und berufspraktischer Erfahrung besteht auf Basis des § 19 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School die Möglichkeit des Quereinstiegs in ein höheres Semester des Hauptstudiums.

(2) Die Verteilung der CP auf die einzelnen Semester gestaltet sich wie folgt:

Semester	Pflichtmodule	Vertiefung	Wahl-pflicht-module	Theorie-Praxis-Transfer	Thesis	Gesamt
1	3					**18**
2	3			1		**24**
3	5			1		**21**
4				1		**21**

[1] Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS)

5	3	1				**24**
6	4	1	1			**24**
7	3	1				**24**
8	1		1		1	**24**
Gesamt						**180**

(3) Der Studienablauf ist im Studienverlaufsplan dokumentiert (Anlage 1).

(4) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen und ihre Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester, einschließlich der Bachelor-Thesis.

§ 7 Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Studium umfasst die Module Theorie-Praxis-Transfer I-III im Umfang von 18 CP. Zum Nachweis der Anwendung der durch das Studium vermittelten Kenntnisse in der Berufspraxis sind im jeweiligen Modul Theorie-Praxis-Transfer Reports zu erstellen. In diesen Reports wird eine systematische Aufbereitung und Darlegung von Problemstellungen aus der Berufspraxis sowie das Erarbeiten von Lösungsansätzen vor dem Hintergrund des im Studium erworbenen Wissens gefordert.

(2) Im Hauptstudium findet das Internationale Modul im Umfang von 6 CP als Blockveranstaltung statt. Die Teilnahme am Internationalen Modul ist verpflichtend. Optional kann das 8. Semester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die dort erbrachten Studienleistungen werden gemäß § 19 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen an der Frankfurt School anerkannt. Diese Option besteht nicht bei einem Studieneinstieg zum Hauptstudium. Wer mehr als drei Module aus den ersten fünf Semestern nicht bestanden oder nicht angetreten hat, wird nicht zum Auslandsstudium zugelassen.

§ 8 Bearbeitungsdauer der Thesis

Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 4 Monate.

§ 9 Ergebnis, Bestehen und Abschluss

(1) Das Gesamtergebnis für den Bachelor of Arts ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Modulen sowie der Bachelor-Thesis erzielten Leistungspunkte. Alle Noten berechnen sich durch die Umrechnung von Leistungspunkten nach der Tabelle in § 8 (9) der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

(2) Die Prüfung zum Bachelor of Arts ist nur dann bestanden, wenn die Bachelor-Thesis und alle Module bestanden sind sowie nicht benotete Module erfolgreich absolviert wurden und somit die für den Studiengang vorgesehene Anzahl an CP erreicht wurde.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die Frankfurt School den Absolventinnen oder Absolventen den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.). Mit erfolgreichem Absolvieren des Grundstudiums erhalten die Studierenden zusätzlich das Zertifikat Fachwirtin bzw. Fachwirt in Finance & Management (Frankfurt School).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung ist mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School am 06. September 2023 in Kraft getreten. Sie wurde am 27. Juli 2025 durch Beschluss des Fakultätsrates geändert und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan